

Benützungsreglement für städtische Gruppenunterkünfte

gültig ab 1. Februar 2010

1. Die Reservation und Bestellung für die Belegung und Materialausleihe von städtischen Gruppenunterkünften sind an die Direktion Öffentliche Sicherheit, Quartieramt, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten zu richten. Vom Quartieramt wird eine Bestätigung der Belegung ausgestellt. Die Anzahl Personen und Übernachtungen sowie die verantwortliche Person (Name, Adresse und Telefon) müssen bis spätestens 10 Tage vor der Benützung der Unterkunft schriftlich gemeldet werden. Die gemeldete Anzahl Übernachtungen und allenfalls zusätzliche Übernachtungen werden in Rechnung gestellt.
2. Für die Dauer der Belegung ist eine verantwortliche Person zu bestimmen. Der Mieter (Vertragspartner) haftet für allfällige Schäden. Alle Beschädigungen sind spätestens anlässlich der Abgabe dem Hauswart zu melden. Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffungen werden dem Mieter (Vertragspartner) in Rechnung gestellt.
3. In der Unterkunft dürfen nur die durch den Hauswart zugewiesenen Schlafstellen benützt werden. Das Rauchen ist untersagt.
4. Die verantwortliche Person ist für Ruhe und Ordnung in den Unterkunftsräumen und in der unmittelbaren Umgebung der Unterkunft zuständig. Den Anweisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.
5. Die Woldecken sind nach Anweisung des Hauswartes zusammenzulegen und an der entsprechenden Stelle zu deponieren. Die Kopfkissen müssen geordnet auf den Matratzen liegen.
6. Übergaben und Rücknahmen ausserhalb der Arbeitszeit sowie ausserordentliche Beanspruchungen der Hauswarte werden gemäss Tarifordnung dem Mieter (Vertragspartner) verrechnet.
7. Bei mehrtägiger Benützung der Unterkunft ist jeweils vor dem Verlassen der Unterkunftsräume die Zimmerordnung zu erstellen.

8. Vermietung von Räumen und Material erfolgt gemäss „Tarifordnung für die Vermietung von Räumen und Material in Gruppenunterkünften.“